

Satzung über die Gestaltung von Gräbern und Grabzeichen vom 26.07.1968

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gräberfelder Nr. 51, 53, 55, 57-66 des Friedhofs Eitorf, Lascheider Weg.

Für die Reihengräber in den Blöcken A und B des Friedhofes Eitorf, Lascheider Weg, gilt nur die Regelung des § 4 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 2

Allgemeines

1. Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens sollte der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten.

Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussage enthalten und nicht nur Visitenkarte der Angehörigen sein.

2. Jede Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein.

§ 3

Werkstoffe

1. Für Gräberfelder mit Gestaltungsrichtlinien sind als Werkstoff für Grabzeichen zugelassen: Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form in nachfolgend aufgeführten Bearbeitungsarten:

a) Hartgesteine

Bei erhabener Schrift müssen die Schriftrücken gleichwertig der übrigen Bearbeitung des Steines ausgeführt werden. Der Schriftblossen für evtl. Nachschriften soll wie die übrigen Flächen des Grabzeichens gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein.

Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Flächen dürfen keine Umrandung haben.

b) Weichgesteine

Alle Flächen sind gebeilt, scharriert oder angeschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft erhaben oder stark vertieft ausgeführt werden.

c) Holzgrabzeichen

Das Zeichen und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft.

d) Geschmiedete Grabzeichen

Alle Teile müssen handgeschmiedet sein.

Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig.

e) Gegossene Grabzeichen

Die Beschriftung gegossener Stahl und Bronzegrabzeichen kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder zugeordnetem Liegestein ist möglich.

2. Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe

- a) Hochglanzpolitur (als äußerster Bearbeitungsgrad ist Mattschliff zulässig),
- b) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz,
- c) kristalliner Marmor,
- d) Sockel aus anderem Werkstein als er zum Grabzeichen selbst verwendet wird; Reihengrabsteine sollen sockellos aus dem Boden wachsen.
- e) Grabeinfassungen (Rasenkantensteine sowie Schrittplatten zwischen den Grabstätten werden in dafür vorgesehenen Feldern durch den Friedhofsträger einheitlich verlegt),
- f) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt und Kies,
- g) Farbanstriche auf Grabsteinen einschl. Schriftflächen,
- h) Silber- und Goldschrift,
- i) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe einschl. künstlicher Blumen,

- j) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

§ 4

Höchstmaße für Grabzeichen

1. Für Reihengräber und einstellige Wahlgräber können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden:

Stelen maximal 0,90 m hoch
Kreuze maximal 1,10 m hoch
Mindeststärke 0,14 m.

Das Maßverhältnis soll mindestens 1 : 2 für Breite zur Höhe sein, besser 1 : 3.

Holz- und Metallzeichen maximal 1,20 m hoch,
liegende Grabzeichen maximal 0,50 m x 0,40 m,
Neigung höchstens 5 %,
die Platten müssen in den Erdboden eingefütert sein und dürfen nicht aufgelegt werden.

2. Bei Wahlgräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden:

Stelen maximal 1,20 m hoch,
Kreuze maximal 1,20 m hoch,
Mindeststärke 0,18 m.

Das Maßverhältnis soll mindestens 1 : 2 für Breite und Höhe sein, besser 1 : 3.

Holz- und Metallgrabzeichen maximal 1,40 m hoch, liegende Grabzeichen maximal 1,00 m x 0,60 m.

Abweichende Maße nur nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung und nach fachlicher Prüfung der Anträge.

3. Bei Kindergräbern können aufrechte oder liegende Grabzeichen verwandt werden:

Aufrechte Zeichen maximal 0,80 m hoch,
Mindeststärke 0,12 m.

Das Maßverhältnis soll mindestens 1 : 2 für Breite zur Höhe sein, besser 1 : 3.
Liegeplatten 0,30 m x 0,40 m.

4. Für Urnenreihengräber sollen nur liegende Platten Verwendung finden. Einheitsmaß 0,40 m x 0,40 m.

5. Für Urnenwahlgrabstätten werden vorgesehen:

Aufrechte körperhafte Steinzeichen auf quadratischem Grundriss Seitenlänge ca. 0,30 m und Steinsäulen bis zur Höhe von 0,80 m, aufzustellen in der Mitte der quadratischen Grabfläche, Holz- und Metallzeichen bis zur Höhe von 1,00 m und liegende

Platten, maximal der quadratischen Grabgröße entsprechend.

6. Für Reihengräber in zusammenhängenden Rasenflächen dürfen stehende Grabmale nicht verwandt werden. Es sind Grabzeichen in einer Größe von maximal 50 cm x 40 cm als liegende oder schräggestellte Steine zugelassen.

Die Neigung darf im äußersten Falle 40° betragen.

§ 5

Grabbepflanzung

1. Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten, die mindestens 4/5 der Grabstätte überdeckt. Geeignete Pflanzen sind der Pflanzenliste des § 6 zu entnehmen. 1/5 der Grabstätte kann mit wechselnder Blumenbepflanzung versehen werden. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabflächen mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht gestattet.

2. Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.

3. Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

4. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern o.ä. (auch Blumenvasen außer Grabvasen) zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 6

Pflanzenliste

Für die Grabbepflanzung werden folgende Gehölze und Stauden empfohlen:

Bodenbedeckende, flächig wachsende Pflanzen

1. Gehölze

a) für sonnige Lagen

Cotoneaster dammeri Zwergmispel Dryas octopetala Silberwurz Evonymus fortunei vegetus kriechender Spindelbaum

b) für schattige Lagen

Hedera helix Efeu Pachysandra terminalis ausdauernde Dickmandel Vinea minor Immergrün

c) Krautige Pflanzen (Stauden)

für sonnige Lagen

Acaena microphylla Stachelnüsschen Antennaria dionica tomentosa Katzenpfötchen

Sagina subulata Sternmoos

Sedum acre Mauerpfeffer

Sedum spurium und Formen Fette Henne, Fettkraut

Thymus serpyllum Thymian

d) für schattige Lagen

Ajuga reptans Günsel

Cotual aqualida Fiedermoos

Lysimachia nummularia Pfennigkraut

Waldsteinia ternata Waldsteine.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.